

## **Grundlagenpapier betreffend Bereitstellung von Podcasts von Lehrveranstaltungen**

### **1) Ausgangslage**

Der Studierendenrat der SUB hat im Mai 2021 eine Motion betreffend Podcasts an der Universität Bern angenommen. Darin fordert er, dass die Universität Bern Podcasts zu Vorlesungen, Kongressbeiträgen oder anderen nicht-interaktiven Veranstaltungen zur Verfügung stellt. Die Podcasts sollen regelmässig aktualisiert werden und parallel zu den Präsenzvorlesungen bereitgestellt werden, um den Lernerfolg und die Vereinbarkeit mit weiteren Verpflichtungen zu erhöhen. Im Begleitschreiben präzisiert die SUB, dass es sich um Veranstaltungen von mehr als 50 Personen handeln soll.

Die Anregung dürfte durch die Pandemie angestossen worden sein, sie wird aber dahingehend verstanden, dass sie unabhängig von einer ausserordentlichen Lage und im ordentlichen Lehrbetrieb umgesetzt werden soll. Aus dem Schreiben geht nicht explizit hervor, ob bloss audio oder audio-visuelle Podcasts erwartet werden.

Diese Anregung der SUB gibt Anlass zu einer vertieften Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wie Podcasts im Unterricht eingesetzt werden können und sollen. Letztlich geht es darum, dass die Universität einen eigenen Umgang mit und eine Haltung zu Podcasts und damit zusammenhängend dem Zurverfügungstellen von Lehrinhalten definiert.

Das vorliegende Papier zeigt aufgrund von Abklärungen und Nachfragen die betroffenen Bereiche, gibt einen Überblick zum aktuellen Einsatz von Podcasts an der UniBe und anderen Hochschulen im In- und Ausland und weist auf zu klärende (Rechts-)Fragen hin. Zudem benennt es Chancen und Risiken.

### **2) Situation an der Universität Bern und an anderen Hochschulen**

#### **a) Aktuelle Situation an der Universität Bern**

Bereits vor der Corona-Pandemie bestand die Möglichkeit, freiwillig und auf Bestellung der Dozierenden Podcasts in bestimmten Hörsälen zu erstellen. Zu Podcasts wurden auch Merkblätter erarbeitet. Aufgezeichnet werden grundsätzlich nur das Beamerbild und der Ton (nicht die Dozierenden).

Die Vetsuisse-Fakultät und die Medizinische Fakultät kennen bereits heute ein opt-out System (automatische Aufzeichnung aller Vorlesungen mit Abmeldemöglichkeit durch die Dozierenden); an den übrigen Fakultäten gilt opt-in (Aufzeichnung auf Bestellung von Dozierenden).

Die Medizinische Fakultät hat gemäss Auskunft des Studiendekanats eine beträchtliche Erfahrung und ein breit gefächertes Angebot an digitaler Lehrvermittlung, welches folgendermassen aussieht:

- Vorlesungsfolien werden seit 2000 als PDF online zur Verfügung gestellt.
- Die Aufzeichnung der Vorlesungen und das Angebot als Podcast wurden zunächst im 3. Studienjahr bereits 2007 als Pilotlauf durchgeführt, ein Jahr später in allen höheren Semestern. Ca. im Jahr 2010 wurde beschlossen, Podcasting als Standard in den SJ 3 – 6 einzuführen. Die Dozierenden durften sich aber weiterhin abmelden, was weniger als 5% machen.
- Die Institute der Vorklinik zeichneten bis zur Covid-Pandemie ihre Vorlesungen nicht auf. Seit FS 2020 werden indessen alle Vorlesungen als Podcasts angeboten; auch die Vorklinik wird künftig dabei bleiben. Einzig die Rechtsmedizin beteiligte sich nie am Podcasting unter Verweis auf tagesaktuelle Patientenfälle mit rechtlichen Folgen.
- Die Medizinstudierenden müssen zu Beginn ihres Studiums an der Med. Fakultät eine Weisung elektronisch quittieren, die auch einen Abschnitt über die Nutzung von Podcasts enthält.
- Die Erfahrung zeigt, dass der Vorlesungsbesuch zwar insgesamt leicht sinkt (ca. 10-20%), aber eher vom Studienabschnitt abhängig ist. Im Masterstudium besuchen nur noch ca. 30 – 50% der Studierenden die Vorlesungen mit Präsenz, dies auch vor der Pandemie.

#### b) Situation an anderen inländische Hochschulen

Soweit bekannt und in Erfahrung zu bringen, besteht an keiner schweizerischen Universität ein opt-out System; einige Hochschulen sehen die Möglichkeit von Aufzeichnungen von Vorlesungen im opt-in System vor (UniBas, UZH, ETHZ) und haben dafür auch Merkblätter analog jener der UniBE erstellt. Abklärungen bei den Hochschulen haben im Einzelnen Folgendes erbracht:

- Universität Luzern: Die Thematik ist pendent, kann zurzeit aber mangels Ressourcen nicht bearbeitet werden und ist daher noch nicht gelöst.
- HSG: Gemäss Rektorat ist derzeit nicht vorgesehen, eine hochschulweite einheitliche Regelung zu erlassen. Im Verlauf der Pandemie habe das Rektorat allerdings die Dozierenden mehrfach und dringend darum gebeten, nicht-interaktive Veranstaltungsteile aufzuzeichnen. Die Umsetzung ist im Einzelfall den Dozierenden überlassen worden. Das Rektorat hat dabei auch darauf vertraut, dass im Bedarfsfall von Seiten der Studierenden etwas Dynamik in die Angelegenheit komme, indem Aufzeichnungen eingefordert würden, was im Grossen und Ganzen gut funktioniert hat.
- Universität Basel: Eine Umfrage zur digitalen Lehre ergab, dass bei vielen Studierenden der Wunsch nach aufgezeichneten Vorlesungen bestehe – allerdings nicht als Ersatz, sondern insbesondere für die Vor- und Nachbereitung. Bei den Dozierenden steht die Veranstaltungsaufzeichnung indessen nicht oben auf der Prioritätenliste. Einen Entscheid, nicht-interaktive Veranstaltungen grundsätzlich aufzuzeichnen, gibt es an der Universität Basel nicht. Ob aufgezeichnet wird oder nicht, entscheiden die Dozierenden. Angesichts der Umfrageergebnisse und dem Wunsch der Studierenden nach Vorlesungsaufzeichnungen hat die UniBas das Thema «Video in der Lehre» strategisch aufgenommen. Der

Vizekanzler Lehre hat das LearnTechNet ([www.ltn.unibas.ch](http://www.ltn.unibas.ch)) beauftragt, ein Positionspapier zur strategischen Ausrichtung zu erarbeiten. Das Papier liegt derzeit beim Rektorat; es enthält *keine* Empfehlung, nicht-interaktive oder andere Vorlesungen flächendeckend aufzuzeichnen. Vorlesungsaufzeichnungen werden eher als Übergangsphänomen eingestuft; in der Wissensvermittlung über nicht-interaktive «Frontal»-Vorlesungen wird keine Zukunft gesehen.

- Die Berner Fachhochschule hat in ihrem Statut eine Änderung aufgenommen, welche am 01.11.2021 in Kraft getreten ist: «Angehörige der Berner Fachhochschule können aufgefordert werden, anforderungsgerechte Anwendungen insbesondere elektronischer Art wie Lernplattformen oder Kommunikationskanäle zu nutzen. Studierende können zudem verpflichtet werden, über diese Anwendungen Kompetenznachweise abzulegen oder persönliche, studienbezogene Informationen zu übermitteln» (Art. 46 Abs. 3). Diese Regelung ist von der Datenschutzaufsichtsstelle auch aus Gründen der Transparenz gutgeheissen worden.

#### c) Beispiele von ausländischen Hochschulen

- Manchester pflegt campusweit opt-out und hat dazu eine sehr detaillierte und umfassende Policy verfasst: <https://www.mypodcasts.manchester.ac.uk/> ; vgl. Policy Document ([Link](#))
- Cape Town testete opt-out in einem Pilotprojekt: <https://video.ethz.ch/events/opencast/2019/zurich/dd97fd16-0ba2-4823-8377-79ca50722694.html>

### 3) **Rechtliche Fragen**

#### a) Vorbemerkungen

Im Zusammenhang mit Podcasts stellen sich diverse rechtlichen Fragen, deren Beantwortung nicht in allen Fällen ganz eindeutig ausfällt. Die rechtliche Beurteilung kann sodann variieren, je nachdem, ob nur audio-Podcasts oder audio-visuelle Podcasts mit Erkennung von Personen diskutiert werden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Podcasts zur Verfügung gestellt werden, die nur die Stimme wiedergeben sowie die gezeigten Lehrunterlagen. Damit entfallen Fragen, wie mit Bildern von aufgezeichneten Personen (Dozierenden, Studierenden, Gastreferierenden etc.) umzugehen ist.

Werden Studierende per Video aufgenommen, ist vorgängig deren Zustimmung einzuholen, wobei ihnen durch die Verweigerung der Zustimmung kein Nachteil erwachsen darf. Bei nicht-interaktiven Veranstaltungen mit über 50 teilnehmenden Personen dürfte es kaum gerechtfertigt sein, Videoaufzeichnungen vom Publikum zu machen (Probleme hinsichtlich der rechtlichen Grundlage und der Verhältnismässigkeit). Tonaufnahmen von Fragen von Studierenden in einer Vorlesung sind hingegen möglich, zumal i.d.R. kein Rückschluss auf eine bestimmte Person möglich ist.

Sodann wird davon ausgegangen, dass die Aufzeichnung einer Lehrveranstaltung im Rahmen eines Podcasts - schriftlich in den Vorlesungsunterlagen oder zu Beginn der Veranstaltung - angekündigt wird. Dies ist Voraussetzung dafür, dass eine Veranstaltung rechtlich korrekt aufgenommen werden kann. Dies ermöglicht auch Personen, welche beispielsweise Fragen stellen, dies in Kenntnis der Umstände zu tun.

Die technischen Möglichkeiten erlauben es, Podcasts so auszugestalten, dass sie nur gehört bzw. die vorhandenen Lehrmaterialien gesehen, der Inhalt aber nicht heruntergeladen werden kann. Es handelt sich dann mithin um eine digitale Lehrveranstaltung. Diesbezüglich gelten die gleichen Regeln wie in einer Lehrveranstaltung in Präsenz: Der Inhalt darf nicht auf Ton- oder Bildträger aufgenommen werden – es sei denn, alle Beteiligten würden

dazu ihre Einwilligung geben. Wenn dies nicht der Fall ist, wird rasch einmal die Schwelle zum Strafrecht überschritten, denn unerlaubte Aufnahmen von nichtöffentlichen Gesprächen stellen einen Straftatbestand dar. Damit würden dann auch disziplinarische Konsequenzen einhergehen.

Schliesslich soll hier auch festgehalten werden, dass Podcasts nur für Zwecke der Lehre verwendet werden, nicht aber etwa als Grundlage für eine Evaluation von Dozierenden oder Ähnliches dienen können.

b) Lehrfreiheit

Die Lehre ist eine der Kernaufgaben der Universität; diese ist entsprechend für die Bereitstellung der Lehre und deren Qualität verantwortlich. Als Arbeitgeberin ist die Universität befugt, Weisungen über die Ausführung der Arbeit zu erlassen. Vor diesem Hintergrund kann den Dozierenden vorgeschrieben werden, in welcher Form Lerninhalte (auch) zu vermitteln sind. Zwar nehmen die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Professorinnen gemäss Art. 65 Abs. 1 Universitätsverordnung (UniV) ihre Aufgaben in der Lehre selbständig und verantwortlich wahr - dies auch im Rahmen der von der Bundesverfassung geschützten Lehrfreiheit als Teilgehalt der Wissenschaftsfreiheit. Die Lehrfreiheit gewährleistet die freie Wahl von Inhalt, Aufbau, Methodik, Ablauf, Unterrichtsstoff und – material der Veranstaltung.

Es gilt indessen zu differenzieren: Bei einer Verpflichtung der Dozierenden zur Aufzeichnung von Podcasts wird die Lehrfreiheit nicht tangiert, namentlich wird kein Einfluss genommen auf Methodik oder Unterrichtsmaterialien. Diese festzulegen, obliegt nach wie vor der Dozentin bzw. dem Dozenten. Bei der Aufzeichnung von Podcasts geht es vielmehr um eine Form der Übertragung der Vorlesungsinhalte bzw. des gesprochenen Wortes. Mit anderen Worten erfolgt einzig eine Digitalisierung der Übertragungsform, ohne aber auf die konkrete Ausgestaltung der Lehre Einfluss zu nehmen.

c) Urheberrecht

*Rechtliche Grundlage:*

Gemäss Art. 70 Abs. 1 Universitätsgesetz (UniG) gelten immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, ohne Weiteres als der UniBE abgetreten.

Wenn Dozierende eine Lehrveranstaltung halten und diese als Podcast aufgezeichnet wird, entsteht ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Gemäss Art. 70 Abs. 1 UniG gilt dieses immaterielle Arbeitsergebnis als der Universität Bern abgetreten. Im Grundsatz gehören damit die Urheberrechte an den entsprechenden Podcasts, soweit abtretbar, von Gesetzes wegen der UniBE. Die damit zusammenhängenden Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben indessen bei den Dozierenden; so sind beispielsweise ihre Namen auf den entsprechenden Podcasts aufzuführen. Bisher hat die Universität an Vorlesungsunterlagen keine Urheberrechte beansprucht. Sie kann aber – wie ausgeführt – die Dozierenden dazu verpflichten, Lehrveranstaltung-Podcasts zu erstellen und diese den Studierenden über ILIAS zur Verfügung zu stellen.

*ILIAS:*

ILIAS (Integriertes Lern-, Informations- und Arbeitskooperationssystem) dient hauptsächlich als zentrales Lern-Management-System, auf welchem die Lerninhalte der Veranstaltungen und Kurse an der UniBE bereitgestellt werden können. Sowohl die Studierenden wie auch die Dozierenden haben darauf Zugriff. Damit Studierende einen bestimmten

ILIAS-Kurs nutzen können, müssen sie als Kursmitglied in den entsprechenden ILIAS-Kurs aufgenommen werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur berechtigte Studierende Zugriff auf einen bestimmten Vorlesungs-Podcast haben.

Für alle Nutzerinnen und Nutzer gilt die Nutzungsvereinbarung für das ILIAS der Universität Bern:

[https://ilias.unibe.ch/ilias.php?lang=de&client\\_id=ilias3\\_unibe&cmd=showTermsOfService&cmdClass=ilstartupgui&cmdNode=155&baseClass=ilStartUpGUI](https://ilias.unibe.ch/ilias.php?lang=de&client_id=ilias3_unibe&cmd=showTermsOfService&cmdClass=ilstartupgui&cmdNode=155&baseClass=ilStartUpGUI)

Die Nutzungsvereinbarung regelt umfassend die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer. Unter anderem werden die Eigentums- und Immaterialgüterrechte geregelt. Wichtig ist die Bestimmung, dass die Nutzenden nur ein nicht exklusives Nutzungs- und kein Eigentumsrecht an den Materialien auf ILIAS erwerben. Auf dem ILIAS der Universität Bern sind Informationen, Texte, Software, Bilder, Videos, Grafiken, Sound und andere Materialien enthalten, die eigentums- und immaterialgüterrechtlich (z.B. mittels Urheber-, Marken- oder Patentrechtsschutz) geschützt sind. Weiter wird geregelt, wie die Informationen und Materialien auf ILIAS verwendet werden dürfen. Zentral ist, dass die Nutzerinnen und Nutzer (vorliegend also die Dozierenden) persönlich verantwortlich sind, wenn sie urheberrechtlich geschützte Werke auf ILIAS hochladen. Da der Zugriff für einen bestimmten Kurs auf berechtigte Studierende begrenzt werden kann, sollte grundsätzlich auch die Schrankenbestimmung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b Urheberrechtsgesetz (URG; Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse) eingehalten werden können, insbesondere dann, wenn der Vorlesungs-Podcast als nicht herunterladbar ausgestaltet wird. Zusätzlich wird statuiert, dass die Materialien auf ILIAS im Rahmen von Unterricht, Studium und Forschung verwendet werden dürfen.

ILUB (Supportstelle für ICT-gestützte Lehre und Forschung) ist für die Beratung und Unterstützung bezüglich ILIAS zuständig.

[https://www.unibe.ch/studium/werkzeuge\\_und\\_arbeitshilfen/einzelne\\_tools/ilias/was\\_ist\\_ilias/index\\_ger.html](https://www.unibe.ch/studium/werkzeuge_und_arbeitshilfen/einzelne_tools/ilias/was_ist_ilias/index_ger.html)

ILUB bietet weiter umfangreiche Dienstleistungen auch bezüglich Videos in Lehre und Forschung an. Bereits heute sind mehr als 40 Hörsäle mit einer Podcastinfrastruktur ausgerüstet. Die Infrastruktur und die Software SWITCHcast erlaubt es, Vorlesungen und andere Veranstaltungen unkompliziert aufzunehmen, nachzubearbeiten, zu publizieren und neu auch live zu übertragen. Aufgezeichnet werden standardmässig das gesprochene Wort sowie das vom Beamer projizierte Bild (z.B. Powerpoint- oder Visualizer-Folien, Webseiten, Videos), nicht aber die referierende Person selber – und natürlich auch nicht die Studierenden. Jeder Podcast kann vor der Publikation durch die Dozierenden nachbearbeitet werden. Damit ist es auch möglich, z.B. unerwünschte Sequenzen, die nicht auf einem Podcast verbreitet werden sollen, herauszuschneiden. Sodann ist hervorzuheben, dass die Dozierenden selber entscheiden können, ob ein Podcast den Studierenden mit oder ohne Download-Möglichkeit über ILIAS zur Verfügung gestellt wird. Ist ein Podcast nicht downloadbar, dann kann er nur im Streaming-Modus angeschaut werden, und eine Weiterverbreitung ist ausgeschlossen.

#### *Fazit:*

Auch aus urheberrechtlicher Sicht ist es zulässig, die Dozierenden zu verpflichten, Vorlesungs-Podcasts zu erstellen und diese den Studierenden über ILIAS zugänglich zu machen. Die mit einer Podcastinfrastruktur ausgerüsteten Hörsäle zeichnen nur die Stimme der Dozierenden auf und das vom Beamer projizierte Bild. Demzufolge werden weder die Dozierenden selber noch die Studierenden bildlich erfasst. Mit ILIAS steht ein Lern-Management-System zur Verfügung, mit welchem sich der Zugang der Vorlesungs-Podcasts auf die berechtigten Studierenden beschränken lässt. Es ist möglich, den Download von Podcasts nicht zuzulassen. Damit kann eine Weiterverbreitung wirksam verhindert werden.

Und da die Dozierenden ihre Vorlesungs-Podcasts selber verwalten, können sie diese entsprechend selber vollständig kontrollieren und – mit gegebenenfalls nötigem Zusatzaufwand – nachbearbeiten. Die Studierenden dürfen Vorlesungs-Podcasts nur im Rahmen der Nutzungsvereinbarung, welche für ILIAS gilt, verwenden. Auch dadurch kann sichergestellt werden, dass die Vorlesungs-Podcasts nur im dafür vorgesehenen Rahmen verwendet werden.

d) Datenschutz

*Rechtliche Grundlage:*

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) dürfen Personendaten nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.

Eine Anfrage bei der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA) hat ergeben, dass für die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen keine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich sei und der allgemeine Bildungsauftrag als Grundlage genügen könne. Aus Transparenzgründen empfiehlt aber die DAS, eine Rechtsgrundlage zu schaffen; diese muss nicht auf der Stufe eines formellen Gesetzes angesiedelt sein, sondern kann in einem Erlass der Universität festgehalten werden. Einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf es dann, wenn besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind (beispielsweise Angaben oder Möglichkeit des Rückschlusses auf Gesundheit, religiöse oder politische Anschauungen).

Daraus folgt, dass zumindest für Podcasts, auf welchen die Dozierenden nur zu hören, aber nicht zu sehen sind, der allgemeine Bildungsauftrag als Rechtsgrundlage ausreichend ist. Hinsichtlich der visuellen Aufzeichnung der Dozierenden ist die Rechtslage etwas komplexer, und es müsste genauer geprüft werden, ob es allenfalls einer expliziten, formell gesetzlichen Grundlage bedürfen würde.

Gestützt darauf sowie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte wäre es wohl am zielführendsten, die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen in einem Reglement festzuhalten.

*Verhältnismässigkeit:*

Wie jedes staatliche Handeln muss auch die Bearbeitung von Personendaten verhältnismässig sein. Der Zweck des Bearbeitens muss bestimmt sein (Art. 5 Abs. 2 KDSG). Die Personendaten und die Art des Bearbeitens müssen für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig sein (Art. 5 Abs. 3 KDSG).

Auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit ist zu berücksichtigen, inwiefern eine Bild-/Videoaufzeichnung der Dozierenden für die Aufgabenerfüllung notwendig bzw. erforderlich ist. Dies trifft für die Vermittlung von Lehrinhalten sicherlich zu, da Podcasts in der hier diskutierten Form eine geeignete Form von Stoffvermittlung, also der Lehre als eine Kernaufgabe der Universität, sind.

Unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten ist sodann festzulegen, wie lange die Aufzeichnungen gespeichert werden bzw. abgerufen werden können. Dies kann unterschiedlich sein, je nachdem wie lange die Verfügbarkeit als hilfreich erachtet wird. Dabei kann es sich um eine der Lehrveranstaltung angepasste Form (beispielsweise eine Woche) handeln, aber möglicherweise auch über die gesamte Zeit einer Lehrveranstaltung hinweg. Die maximale Dauer der Aufbewahrung/Verwendung dürfte die Zeit der Anstellung an der Universität sein.

#### *Weitergabe / Weiterverwendung:*

Eine Weitergabe / Weiterverbreitung kann unterbunden werden, indem dies im Reglement (vgl. oben "rechtliche Grundlage") festgehalten wird und dies auch mit technischen Gegebenheiten (Bereitstellen auf einer geschützten Plattform, nur gegenüber dem jeweiligen Kreis an Teilnehmenden) ermöglicht wird.

#### *Fazit:*

Aus diesen Überlegungen folgt, dass die Dozierenden verpflichtet werden können, Vorlesungs-Podcasts zu erstellen, auf welchen ihre Stimme zu hören ist. Hinsichtlich Video-/Bildaufnahmen ist fraglich, ob es einer expliziten gesetzlichen Grundlage auf Stufe eines formellen Gesetzes bedarf.

## **4) Diskussion / Chancen und Risiken**

### a) Erste Reaktionen aus den Fakultäten

Das Papier der SUB hat eine breite Diskussion ausgelöst. Es geht – zumal im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Nachwehen (Zwischenwehen) der Corona-Pandemie darum, eine Linie zu finden, wie mit der digitalen Vermittlung von Lehrinhalten umgegangen werden kann und soll. Dabei erscheint unbestritten, dass die technischen Möglichkeiten grundsätzlich in einer guten Form genutzt und die Lehrinhalte adäquat zur Verfügung gestellt werden sollen. Soweit erscheint das Anliegen der Studierenden im Grundsatz unbestritten zu sein.

Wenn es über das Grundsätzliche hinausgeht, dann besteht noch kein Konsens, was denn eine gute Form für die Zurverfügungstellung von Lehrinhalten auf digitale Art ist. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Inhalt von Lehrveranstaltungen nachgängig aufgearbeitet wird. Diesbezüglich können auch andere Unterlagen als Podcasts eingesetzt werden. Bei interaktiven Veranstaltungen gestaltet sich eine Nachbearbeitung aufgrund von Unterlagen etwas schwieriger. Diese Diskussion ist noch vertieft zu führen. Letztlich sollen dann verbindliche Richtlinien entstehen (Empfehlungen existieren schon).

Eine erste Diskussion hat einige Haltungen in diesem Zusammenhang zu Tage gefördert:

- Der Fokus liegt auf Ergänzungen zum Präsenzunterricht (Streaming, Powerpoint-Präsentation).
- Es wird die Frage gestellt, weshalb ein umfangreicher Foliensatz nicht ausreichen soll.
- Einengung der Dozierenden in der freien Rede (Angst vor sozialmedialer Bestrafung von nicht genehmen Äusserungen); dadurch Verlust an Spontaneität, Interaktion und Lebendigkeit, also Attraktivität von Lehrveranstaltungen.
- Skepsis gegenüber Weiterverbreitung von besonders guten Lehrveranstaltungen.

### b) Mittelbauvereinigung der Universität Bern

Die MVUB diskutierte in einem Papier die Forderungen der Studierenden und sprach sich dezidiert gegen eine Einführung von flächendeckenden Podcasts aus. Dies wird namentlich mit folgenden Argumenten begründet:

- Präsenzuniversität: Eine Pflicht zur digitalen Bereitstellung kann die Qualität der Lehre senken, da partizipative und interaktive Elemente nicht gefördert werden.
- Rechtliche Fragen: Verlangt werden Massnahmen zum Schutz von Urheberrecht (an Manuskripten oder am eigenen Wort) und Datenschutz (z.B. Verbot des Herunterladens oder der Weiterverbreitung).

- Mehrarbeit: Die doppelte Bereitstellung bedeutet erhebliche Mehrarbeit für die Dozierenden, da die (wiederholte) Bereitstellung von guten Podcasts sehr zeitaufwändig ist.
- Lehrbücher: Vielfach würden Literaturlisten ausreichen, damit sich die Studierenden die Lehrinhalte individuell erarbeiten können. Die Studierenden sollen die Fähigkeit haben, sich auch Informationen selber beschaffen und selbständig Inhalte bearbeiten zu können, wenn dies mit vernünftigem Aufwand möglich ist.
- Das Anliegen gehe einseitig zu Lasten der Dozierenden. Es geht der MVUB um eine höchstmögliche Qualität der Lehre zugunsten der Studierenden, die durch diese Vorlage massiv beeinträchtigt würde.

c) Vor- und Nachteile

Aufgrund der bisherigen Diskussion und der Überlegungen in diesem Papier lassen sich diverse Punkte aufgrund der Einführung von Podcasts (oder anderer Formen digitaler Lehrvermittlung) eruieren, welche als Vor- oder Nachteile gewertet werden können. So namentlich:

*Vorteile:*

- Studierende erhalten maximale Flexibilität > Vereinbarkeit von Studium und anderen Aktivitäten
- Studierende können verpasste Vorlesungen einfach nachholen und verlieren nicht den Anschluss
- Im Hinblick auf Prüfungen lassen sich Lehrveranstaltungsinhalte einfach nochmals abrufen
- Frontalveranstaltungen verlieren im digitalen Zeitalter an Bedeutung – Podcasts stellen eine Möglichkeit dar, davon wegzukommen
- mobilitätseingeschränkte Personen erhalten einen einfacheren Zugang
- wenn Podcasts als Ergänzung zum Präsenzunterricht eingesetzt werden, ist dies für den Lernerfolg von Vorteil (Unklarheiten können durch Nachsehen/-hören) beseitigt werden
- Lerninhalte können gezielt durch selektives Wiederholen vertieft werden
- Präsenz an Vorlesungen nimmt ab > allenfalls Reduktion des Raumbedürfnisses

*Nachteile:*

- partizipative Elemente verlieren an Bedeutung: es werden möglicherweise weniger Fragen gestellt / es wird weniger diskutiert, weil Wortmeldungen aufgezeichnet und damit dauerhafter werden
- grösserer Aufwand für Dozierende: Dozierende müssen Aufzeichnung vor Freigabe allenfalls bearbeiten, Wortmeldungen von Studierenden / urheberrechtliche Inhalte entfernen > Aufzeichnung verliert durch Bearbeitung an Authentizität und evtl. auch an Nutzen, weil just die interessantesten Beiträge fehlen
- finanzieller Aufwand für die Aufrüstung sämtlicher Hörsäle
- je tiefer das Zeitintervall zur Erneuerung der Podcasts angesetzt wird, umso mehr geht an Aktualität verloren
- den Dozierenden fehlen direkte Rückmeldungen zu ihren Veranstaltungen; Unklarheiten werden im Nachgang an sie herangetragen (Mehraufwand), anstatt dass sie sogleich im Unterricht und mit Nutzen für alle geklärt werden können

- Sozialer Benefit geht verloren: Studierende, die nur noch digitales Angebot nutzen, sind nicht mehr Teil der Community; Vernetzung der Studierenden untereinander wird beeinträchtigt, weil sich nur noch kleine Gruppen bilden und die meisten Kommilitoninnen und Kommilitonen unbekannt bleiben
- Beziehung zwischen Dozierenden und Studierenden leidet > Identifikation mit der Universität Bern nimmt ab
- Verliert UniBE durch die parallele digitale Bereitstellung wesentlicher Lerninhalte Bedeutung und Legitimation als Präsenzuniversität?

## 5) Fazit / weiteres Vorgehen

Aufgrund des in diesem Papier Erörterten wird deutlich, dass die Einführung von Podcasts aus rechtlicher Sicht ohne grösseren Aufwand möglich ist – dies zumindest in der Form der Audio-Aufzeichnung mit Unterlagen. Damit könnte die Universität die Forderung der SUB ohne grössere rechtliche Probleme aufnehmen.

Ob dies aber auch effektiv in der Form einer flächendeckenden und verpflichtenden Art geschehen soll, steht auf einem anderen Blatt. In der Schweiz zumindest hat keine Universität diese doch recht radikale Form gewählt, und im Ausland – soweit ersichtlich – auch nicht. Zwar gibt es Universitäten, an welchen beispielsweise das erste Studienjahr quasi rein digital stattfindet (z.B. BWL in Wien) – aber dies ist eine Frage des Verhältnisses der Institution zum digitalen Unterricht ganz grundsätzlich, und auch nicht das Anliegen der SUB.

Für das weitere Vorgehen wird es nötig sein, die Diskussion weiterzuführen und dann gewisse Punkte zu entscheiden, namentlich folgende:

- Sollen Podcasts – wie von der SUB gefordert – flächendeckend (zumindest für nicht-interaktive Lehrveranstaltungen ab 50 Personen) an der Universität eingeführt werden oder nicht?
- Soll das Anliegen der Studierenden - die Möglichkeit von zeit- und ortversetztem Lernen – durch andere Mittel aufgenommen werden, und welche Anforderungen müssten diese erfüllen? Welche Mittel würden dafür qualifiziert sein (Foliensätze, Lehrmanuskripte, Bücher etc.)?
- Soll es Wahlmöglichkeiten geben im Sinne von opt-out oder opt-in? Was wären Konsequenzen, wenn Dozierende sich weigern, Aufzeichnungen zu machen?
- Wie soll die Zurverfügungstellung von digitalen Lehrinhalten ausgestaltet werden: Vorschriften bezüglich Qualität, Umfang, zeitlicher Verwendung, Möglichkeit zum Download? Oder soll den Dozierenden allenfalls das Urheberrecht an ihren Podcasts abgetreten werden?
- Was ist mit nicht-interaktiven Veranstaltungen mit weniger als 50 Personen bzw. mit interaktiven Veranstaltungen?

31.03.2022/ RD